



Gemeinde Fensterbach

Auflagenblatt zur Sondernutzungserlaubnis Plakatierung / Aufstellen von Wahl-Werbeträgern bezüglich der

1. Die Gemeinde Fensterbach bittet alle politischen Parteien und Wählergruppen, die Plakatierung zum Schutz der Umwelt und auch des Ortsbildes so weit wie möglich einzuschränken.
2. In und an den Gebäuden, in denen Wahllokale untergebracht sind, dürfen sich am Wahltag keine Wahlwerbetafeln befinden. Ebenso sind die unmittelbaren Zugänge von Wahlwerbung am Wahltag freizuhalten (die früher geltende „Bannmeile“ von 50 m um die Zugänge zu den Wahllokalen wurde aufgehoben).
3. Die Wahl-Werbeträger* dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Sie dürfen auf keinen Fall an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und an Fußgängerüberwegen aufgestellt werden, weil insbesondere Kindern aufgrund ihrer Körpergröße die Sicht auf den fließenden Verkehr genommen werden kann. Ebenso können Pkw-Fahrer Kinder, die hinter diesen Wahl-Werbeträgern hervortreten, nicht rechtzeitig erkennen.
4. Die Wahl-Werbeträger* dürfen nicht reflektieren.
5. Die Wahl-Werbeträger* müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Plakatierung an Fußgängerüberwegen, an Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen ist verboten. Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen anzubringen.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Wahl-Werbeträger* nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben bzw. in den Asphalt gebohrt werden.
8. Die Wahl-Werbeträger* dürfen um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder (**nur mit Kabelbindern**) die sich auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halteverbot) beziehen, befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
9. An Straßenbeleuchtungsmasten darf mit fest angebrachten Wahl-Werbeträgern* (sog. „Mastanhängern“) erst ab einer Höhe von 4,50 m plakatiert werden, im Fußgängerbereich erst ab einer Höhe von 2,50 m.

10. Die Wahl-Werbeträger* müssen regelmäßig überprüft werden (insbesondere nach einem Sturm, Regen oder schlechtem Wetter). Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen bzw. gegebenenfalls auszutauschen oder ganz zu entfernen.
11. Für alle Schäden, die aufgrund der Wahl-Werbeträger* direkt oder indirekt entstehen, haften die Parteien und Wählergruppen.
12. Das Grundstück ist nach Abbau des Wahl-Werbeträgers* im ordentlichen Zustand zu verlassen.
13. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
14. Sollten die Wahl-Werbeträger* Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch zwei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
15. Die Wahl-Werbeträger* sind **spätestens 4 Tage nach der Wahl** zu entfernen. Nach diesem Zeitpunkt werden die Wahl-Werbeträger vom gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt.
16. Vorstehende Anordnungen können jederzeit widerrufen oder ergänzt werden. Weitere Anordnungen sind jederzeit möglich.

*** hierunter fallen auch Plakattafeln**